VERORDNUNG (EWG) Nr. 2708/77 DES RATES

vom 28. November 1977

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für unverarbeiteten Tabak der Sorte „Virginia" mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich in der Gemeinsamen Absichtserklärung betreffend die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Sri Lanka, Indien, Malaysia, Pakistan und Singapur (3) bereit erklärt, nach geeigneten Lösungen der Fragen zu suchen, die sich auf dem Gebiet des Handels für die genannten Länder erheben könnten.

Unverarbeiteter Tabak der genannten Sorte stellt für eine Reihe asiatischer Commonwealth-Länder — insbesondere Indien —, die von der gegenwärtigen Wirtschaftskrise mit am härtesten betroffen sind, ein wichtiges Außenhandelserzeugnis dar, dessen Handelsströme durch die Erweiterung der Gemeinschaft beeinflußt werden können; das System allgemeiner Zollpräferenzen stellt für Probleme dieser Art eine Lösungsmöglichkeit dar, so daß diese Tabaksorten in das System allgemeiner Präferenzen einbezogen werden sollten.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter die Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse auf Grund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen. Angesichts der allgemeinen Empfindlichkeit des Tabaksektors und der Notwendigkeit, die Interessen der assoziierten Länder und der AKP-Staaten auf diesem Gebiet zu wahren, ist jedoch für unverarbeiteten Virginia-Tabak eine Sonderregelung vorzusehen, und zwar in Form einer Senkung des Zollsatzes für diese Waren im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die allgemeinen Präferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr des Jahres 1971 angewandt worden. Für „flue-cured"-Virginia-Tabak ist diese Zollpräferenzregelung ab 1974 eingeführt worden, und es ist angezeigt, sie künftig auf alle Sorten von Virginia-Tabak anzuwenden.

Daher ist es angezeigt, daß die Gemeinschaft für die genannten unverarbeiteten Tabaksorten mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten für 1978 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 60 000 Tonnen zum Zollsatz von 7 v.H. mit einer Abgabe von mindestens 15 Rechnungseinheiten je 100 kg Nettogewicht für Virginia-Tabak der Tarifstelle

(1) ABl. Nr. C 266 vom 7. 11. 1977, S. 16.
(2) Stellungnahme vom 26./27. 10. 1977 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 195.

24.01 ex B und höchstens 45 Rechnungseinheiten je 100 kg Nettogewicht für Virginia-Tabak der Tarifstellen 24.01 A ex I und 24.01 A ex II eröffnet.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [1] wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Dieses Zollkontingent ist Erzeugnissen mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs [2] festgelegt wird.

Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieses Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können zu diesem Zweck im Rahmen der Ausnutzung die tatsächlichen Anrechnungen auf das Kontingent nur für die Waren vorgenommen werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und mit einem Ursprungszeugnis gestellt werden.

Um der Entwicklung der Einfuhren der genannten Erzeugnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Die so gebildete Reserve soll außerdem eine Nichtausnutzung der Kontingentsmenge zum Nachteil der interessierten Entwicklungsländer verhindern und entspricht dem oben erwähnten Ziel einer Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen. Um den Importeuren aller Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, im vorliegenden Fall etwa auf 98 v.H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Auf Grund der verfügbaren statistischen Angaben, die nur einen relativ kurzen Zeitraum abdecken und die auf Grund der Vorausschätzungen für den Kontingentszeitraum gewogen werden müssen, läßt sich die Beteiligung an der ersten Rate wie folgt ermitteln:

Deutschland	10 315	Tonnen,
Benelux	5 586	Tonnen,
Frankreich	980	Tonnen,
Italien	3 920	Tonnen,
Dänemark	1 862	Tonnen,
Irland	1 935	Tonnen,
Vereinigtes Königreich	34 202	Tonnen.

Für die betreffenden Erzeugnisse können die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgenutzt werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist, und zwar so oft wie noch Reservebeträge vorhanden sind; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; allerdings erscheint es zweckmäßig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, die Ausübung ihrer kumulativen Pflicht zur Ziehung auf die Reserve auf höchstens 40 v. H. ihrer ursprünglichen Quote zu begrenzen; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß den Stand der Ausnutzung der Kontingentsbeträge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten ein größerer Restbetrag vorhanden, so muß dieser Staat einen bedeutenden Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat unausgenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

60 000 Tonnen für die Einfuhr von unverarbeitetem Tabak der Sorte „Virginia" der Tarifstellen 24.01 A ex I, 24.01 A ex II und 24.01 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 7 v.H. mit einer Abgabe von mindestens 15 Rechnungseinheiten je 100 kg Nettogewicht für Virginia-Tabak der Tarifstelle 24.01 ex B und höchstens 45 Rechnungseinheiten je 100 kg Nettogewicht für Virginia-Tabak der Tarifstellen 24.01A ex I und 24.01 A ex II ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im nachstehenden Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Für die Anwendung dieser Verordnung wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist an die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung gebunden, die in dem Ursprungszeugnis enthalten ist und nach dem Verfahren des zweiten Unterabsatzes festgelegt wird.

Artikel 2

(1) Eine erste Rate in Höhe von 58 800 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 bis zum 31. Dezember 1978 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland	10 315	Tonnen,
Benelux	5 586	Tonnen,
Frankreich	980	Tonnen,
Italien	3 920	Tonnen,
Dänemark	1 862	Tonnen,
Irland	1 935	Tonnen,
Vereinigtes Königreich	34 202	Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 1 200 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Artikels 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann bei entsprechender Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 40 v. H. seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 7. November 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 25. Oktober 1978 15 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 7. November 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis 25. Oktober 1978 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 21. November 1978 über die Reservebeträge, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf den jeweils verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Waren muß ein dem Artikel 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

(3) Eine Ware kann zu den Zollkontingenten nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiedereinsetzung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren — in Rechnungseinheiten und in Tonnen — tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Wenn in der Gemeinschaft die Einfuhren von Erzeugnissen, die zu der in Artikel 1 vorgesehenen Regelung zugelassen sind, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen erfolgen, daß sie für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft einen ernstlichen Schaden verursachen oder zu verursachen drohen oder die AKP-Staaten in eine ungünstige Lage versetzen, kann die Erhebung der Zölle für die betreffenden Erzeugnisse gegenüber dem Land oder Gebiet bzw. den Ländern oder Gebieten, die den Schaden verursacht haben, ganz oder teilweise wieder eingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn ein ernstlicher Schaden nur in einem Gebiet der Gemeinschaft eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 10

(1) Um die Anwendung von Artikel 9 zu gewährleisten, kann die Kommission auf dem Verordnungsweg beschließen, die normalen Zollsätze für einen befristeten Zeitraum wiederherzustellen.

(2) Falls die Maßnahmen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden sind, nimmt die Kommission binnen höchstens zehn Werktagen ab Eingang des Antrags Stellung und unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Folgemaßnahmen.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die von der Kommission getroffene Maßnahme binnen zehn Werktagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Die Anrufung des Rates hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 11

Die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 43 des Vertrages und der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 113 des Vertrages erlassenen Schutzklauseln bleibt durch die Artikel 9 und 10 unberührt.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. OUTERS

ANHANG

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea
528 Argentinien
334 Äthiopien
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch
469 Barbados
284 Benin
675 Bhutan
676 Birma
516 Bolivien
391 Botsuana
508 Brasilien
328 Burundi
512 Chile
436 Costa Rica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
260 Guinea
257 Guinea-Bissau
488 Guyana
452 Haiti
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
480 Kolumbien
375 Komoren
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos
395 Lesotho
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi
701 Malaysia
667 Malediven
232 Mali
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal
432 Nicaragua
240 Niger
288 Nigeria
652 Nordjemen
236 Obervolta
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua-Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda
066 Rumänien
378 Sambia
311 São Tomé und Principe
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
706 Singapur
342 Somalia
669 Sri Lanka
224 Sudan
656 Südjemen
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad
212 Tunesien
350 Uganda
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
819 Westsamoa
322 Zaire
306 Zentralafrikanisches Kaiserreich
600 Zypern

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Geonomenklatur 1977 entnommen.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln
890 Australische Gebiete der Antarktis
421 Belize
413 Bermuda
890 Britische Gebiete der Antarktis
357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
812 Britisch-Ozeanien
703 Brunei
205 Ceuta und Melilla
529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
890 Französische Gebiete in der Antarktis und im südlichen Eismeer
822 Französisch-Polynesien
044 Gibraltar
740 Hongkong
463 Kaimaninseln
202 Kanarische Inseln
743 Macau
377 Mayotte
809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
814 Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
476 Niederländische Antillen
808 Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (1)
329 St. Helena und zugehörige Gebiete
454 Turks- und Caicosinseln
811 Wallis und Futuna
802 Weihnachtsinsel, Cocosinseln (Keelingsinseln), Heard und McDonald, Norfolk
471 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.